

## 9. Gewerkschaftsurlaub 2001

Aufgrund der Artikel 32 und 33 des Gewerkschaftsgesetzes und des Artikels 41 des Ausführungserlasses werden die neuen Gewerkschaftsurlaube ab dem ersten Tag des Monats nach dem Datum der Veröffentlichung des Ergebnisses der in Anwendung von Artikel 12 § 1 des Gewerkschaftsgesetzes durchgeführten erstmaligen Repräsentativitätskontrolle im *Belgischen Staatsblatt* für die Restperiode des Jahres 2001 verhältnismäßig gewährt.

## 10. Help Desk

Für weitere Auskünfte oder Fragen können Sie sich wenden an:

Direktion der Innenbeziehungen / (02) 642 61 45

Rue Fritz Toussaint 47

1050 Brüssel

Der Minister des Innern  
A. DUQUESNE

[C – 2001/01017]

**3 APRIL 2001. — Ministeriële omzendbrief PLP 7 betreffende de proportionele verdeling van de gezagsambten van het operationeel kader in de lokale politie. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief PLP 7 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 3 april 2001 betreffende de proportionele verdeling van de gezagsambten van het operationeel kader in de lokale politie (*Belgisch Staatsblad* van 25 april 2001), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C – 2001/01017]

**3 AVRIL 2001. — Circulaire ministérielle PLP 7 concernant la répartition proportionnelle des emplois d'autorité dans le cadre opérationnel de la police locale. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire PLP 7 du Ministre de l'Intérieur du 3 avril 2001 concernant la répartition proportionnelle des emplois d'autorité dans le cadre opérationnel de la police locale (*Moniteur belge* du 25 avril 2001), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C – 2001/01017]

**3. APRIL 2001 — Ministerielles Rundschreiben PLP 7 in Bezug auf die proportionale Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen im Einsatzkader der lokalen Polizei — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens PLP 7 des Ministers des Innern vom 3. April 2001 in Bezug auf die proportionale Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen im Einsatzkader der lokalen Polizei, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**3. APRIL 2001 — Ministerielles Rundschreiben PLP 7 in Bezug auf die proportionale Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen im Einsatzkader der lokalen Polizei**

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Frauen und Herren Bürgermeister

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

1. Ein wichtiger Aspekt bei der Integrierung der Personalmitglieder der drei früheren allgemeinen Polizeidienste (Gemeindepolizei, Gendarmerie und Gerichtspolizei) ist die gesetzliche und verordnungsrechtliche Garantie der proportionalen Verteilung der Stellen, die die Ausübung einer Gewalt beinhalten. Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste schreibt vor, wie diese Proportionalität für den gerichtlichen Pfeiler der föderalen Polizei umgesetzt werden muss. In Artikel 248 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes wird derselbe Zweck verfolgt, aber in Bezug auf die Korps der lokalen Polizei. Schließlich gibt es eine weitere verordnungsrechtliche Proportionalitätsbestimmung in Artikel XII.VII.26 des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste ("Mammutterlass").

2. Aufgrund der Reaktionen bei den ersten Besprechungen in verschiedenen Basiskonzertierungsausschüssen halte ich es für angebracht, anhand dieses Rundschreibens den Weg vorzuzeichnen, damit diese Proportionalitätsregel in allen 196 Polizeizonen einheitlich angewandt wird.

3. In Bezug auf die lokale Polizei lauten die einschlägigen Basistexte wie folgt:

3.1 (Artikel 248 Absatz 4 des GIP):

«Bei der Zuweisung der im Stellenplan des lokalen Polizeikorps vorgesehenen Stellen, die die Ausübung einer Gewalt beinhalten, wird eine proportionale Verteilung dieser Stellen unter die ehemaligen Mitglieder der Gemeindepolizei und der territorialen Brigaden der föderalen Polizei garantiert.»

3.2 Mit dem Gesetz vom 2. April 2001 soll diese Bestimmung wie folgt ergänzt werden:

«Wenn es jedoch nicht genügend Offiziere für die Zuweisung der Stellen als höherer Offizier gibt, werden diese Stellen proportional unter die ehemaligen Mitglieder der Gemeindepolizei und die Mitglieder der föderalen Polizei aufgrund des jeweils eingebrachten Personals verteilt.»

3.3 (Artikel XII.VII.26 des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 - des so genannten Mammuterlasses):

«Unbeschadet des Artikels 248 Absatz 4 des Gesetzes und des Artikels 28 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste wird bei der ersten Zuweisung der Stellen, die die Ausübung einer Gewalt beinhalten und keine Mandate sind, eine proportionale Verteilung dieser Stellen unter die ehemaligen Mitglieder der Gendarmerie, der Gemeindepolizei und der Gerichtspolizei aufgrund des jeweils in die eingerichteten Dienste eingebrachten Personals garantiert.

Gegebenenfalls bestellt die Ernennungsbehörde die betreffenden Personalmitglieder zu diesem Zweck in einen höheren Dienstgrad.

Die Auswahl der in Absatz 2 erwähnten Personalmitglieder erfolgt auf der Grundlage der letzten vor dem 21. April 2000 festgelegten Bewertung der Bewerber.

Im Übrigen wird das Statut der in Absatz 2 erwähnten Personalmitglieder gemäß ihrer Einstufung festgelegt.»

4. Die oben erwähnten Bestimmungen müssen wie folgt interpretiert und angewandt werden:

4.1 Die Proportionalitätsregel gilt jeweils pro Korps, also pro lokalen Polizeikorps und nicht nach dem Globalverhältnis (7 539 versus 19 800).

4.2 Die Proportionalitätsregel wird in Anwendung von Artikel 248 Absatz 1 des GIP ein einziges Mal angewandt, und zwar zu dem Zeitpunkt der Einrichtung des lokalen Polizeikorps.

4.3 Das bedeutet also, dass nur der Personalbestand berücksichtigt wird, der zu diesem Zeitpunkt zum einen von der Gemeindepolizei und zum anderen von der föderalen Polizei in Anwendung von Artikel 235 Absatz 1 des GIP in den Einsatzkader "eingebracht" wird. Da der Verteilerschlüssel nur ein einziges Mal angewandt wird, werden die Schwankungen des Personalbestands nach dem in Nummer 4.2 erwähnten Zeitpunkt nicht berücksichtigt.

4.4 Die mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen sind die Stellen, die in einem in Artikel 47 Absatz 1 des GIP erwähnten Stellenplan, d.h. im Stellenplan des lokalen Polizeikorps der Zone, aufgeführt sind. Es müssen also nicht die derzeitigen Stellenpläne der Gemeindepolizei beziehungsweise der territorialen Brigaden der föderalen Polizei berücksichtigt werden.

4.5 Die Stellen, die die Ausübung einer Gewalt beinhalten, entsprechen den Stellen des Personals im mittleren Dienst und des Offizierskaders des in Artikel 47 Absatz 1 des GIP erwähnten Stellenplans. Nicht alle Stellen der beiden vorerwähnten Kader sind also Stellen, die die Ausübung einer Gewalt beinhalten, im Sinne des erläuterten Artikels des Gesetzes.

4.6 Für die Zuweisung der betreffenden Stellen aufgrund des festgelegten Verteilerschlüssels werden ausschließlich die Personalmitglieder der Zone berücksichtigt. Hierbei gibt es eine Ausnahme: Das in Nummer 3.2 erwähnte Gesetz zielt in der Tat darauf ab, dass die Stellen als Hauptkommissar, die nach Anwendung der vorrangigen internen Befragung in der Zone unbesetzt bleiben, sofort den sich bewerbenden externen Ex-Gendarmen zugewiesen werden, die den Dienstgrad eines Hauptkommissars innehaben oder die in Artikel XII.VI.9 des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 erwähnten Bedingungen erfüllen.

4.7 Die proportionale Zuweisung der Stellen, die die Ausübung einer Gewalt beinhalten, erfolgt pro Dienstgrad und durch Vorrangstellung der Personalmitglieder, die den Dienstgrad innehaben, der dem mit dieser Stelle verbundenen Dienstgrad entspricht. In Ermangelung von Bewerbern dürfen nur Personalmitglieder in Anspruch genommen werden, die den unmittelbar niedrigeren neuen Dienstgrad innehaben.

4.8 Die lokalen Behörden bestimmen das Auswahlverfahren. Bewertungen, die nach dem 21. April 2000 erstellt worden sind, werden jedoch vom Verfahren ausgeschlossen (siehe Artikel XII.VII.26 Absatz 3).

4.9 Wenn die zugewiesene Stelle mit dem Dienstgrad verbunden ist, der unmittelbar über demjenigen liegt, den der erfolgreiche Teilnehmer des Zuweisungsverfahrens innehat, wird dieses Personalmitglied in Anwendung des oben erwähnten Artikels XII.VII. 26 Absatz 2 in den höheren Dienstgrad bestellt.

Es handelt sich in diesem Fall um eine rein funktionale Bestellung. Das bedeutet, dass:

1. das betreffende Personalmitglied den höheren Dienstgrad, in den es bestellt wird, tragen und benutzen darf.

Ein Mitglied des Personals im einfachen Dienst (Inspektor), das in den Dienstgrad des Personals im mittleren Dienst (Hauptinspektor) bestellt wird, erwirbt *nicht* die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs. Ein Mitglied des Personals im mittleren Dienst, das in den Dienstgrad des Offizierskaders (Kommissar) bestellt wird, erwirbt *nicht* die Eigenschaft eines Verwaltungspolizeioffiziers,

2. die Bestellung gilt, solange das Personalmitglied die betreffende Funktion ausübt. Es wird jedoch akzeptiert, dass innerhalb ein und derselben Zone ein bestelltes Personalmitglied unter Beibehaltung seiner Bestellung eine Stelle, die im Sinne der Nummern 4.2 und 4.4 des vorliegenden Rundschreibens die Ausübung einer Gewalt beinhaltet und für offen erklärt worden ist, von einem Kollegen/einer Kollegin übernimmt, sofern er beziehungsweise sie beim angewandten Mobilitätsverfahren erfolgreich war,

3. die Bestellung keine finanziellen Auswirkungen hat und also beispielsweise nicht zur Gewährung einer Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes oder zu einer eventuellen späteren automatischen Ernennung in diesen Dienstgrad (siehe Artikel XII.VII.26 in fine) führt.

5. Die Anwendung der oben dargelegten Grundprinzipien kann gegebenenfalls zu einem zeitweiligen Überschuss in einem bestimmten Dienstgrad führen. Solche Fälle werden jedoch nicht oft vorkommen. Es obliegt den lokalen Behörden, diese Situation vernünftig zu regeln.

6. Ich hoffe, dass die einheitliche Anwendung des vorliegenden Rundschreibens zur angestrebten harmonischen Integrierung beitragen wird.

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE